

Antragsart	Gesetzentwurf
Antragstitel	
Antragsteller	Dietmar Schulz
Antragsteller	
Antragsteller	
Referent	Robert Arnold
Referent	
Block	Block I
Direkte Abstimmung	Nein
Ausschuss Federführend	A07 - Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss Mitberatend	A11 - Ausschuss für Kommunalpolitik
Ausschuss Mitberatend	Wählen Sie ein Element aus.
Ausschuss Mitberatend	Wählen Sie ein Element aus.
Ausschuss Mitberatend	Wählen Sie ein Element aus.

dd.mm.2013

Eilantrag Gesetzentwurf

der Fraktion der Piraten

Gesetz zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenführungskräften

A Problem

Das Finanzministerium hat in der gestrigen Sitzung (19.9.2013) des Haushalts- und Finanzausschusses berichtet, dass 29 Sparkassen die Bezüge der Sparkassenvorstände und –verwaltungsräte bislang nicht in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfang veröffentlicht haben, obwohl dies ausdrücklicher Wille aller Fraktionen bei Verabschiedung des Transparenzgesetzes im Jahr 2009 gewesen ist. Acht Sparkassen weigern sich beharrlich, überhaupt oder vollständige Angaben zu machen.

Hieraus ergibt sich die Eilbedürftigkeit des Antrages.

Grund für die Möglichkeit der Sparkassen, sich zu weigern, ist, dass im Transparenzgesetz lediglich die Träger der Sparkassen verpflichtet werden, darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Angaben im Jahresbericht der Sparkassen veröffentlicht werden.

Bereits bislang sollen die Träger der Sparkassen nach § 19 Abs. 5 Sparkassengesetz darauf hinwirken, dass die „gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.“ Für die Sparkassenverbände ist die Veröffentlichung bereits Pflicht nach § 35 Absatz 5.

Datum des Originals:.2013/Ausgegeben:.2013

Entsprechend dem vorliegenden Antrag soll diese Pflicht

1. auf die Sparkassen selbst ausgeweitet werden
2. durch eine zentral abrufbare Datenbank auch maschinenlesbar nutzbar gemacht werden.

Die bestehenden Regelungen zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenvorständen, -verwaltungs- bzw. -aufsichtsräten haben bis heute nicht dazu geführt, dass diese Angaben von allen gesetzlich vorgesehenen Personen veröffentlicht sind.

Daher ist es notwendig, dass die bestehende indirekte Regelung, die die Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte verpflichtet, für die Offenlegung zu sorgen, um eine direkte gesetzliche Regelung ergänzt wird, welche die Beschränkung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 74 Grundgesetz unterliegt.

Zur Schaffung von Transparenz im Sinne barrierefreier Politik, genügt es nicht, Daten in Jahresberichten schwierig auffindbar zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist es notwendig, dass die Daten maschinenlesbar und zentral abrufbar sind.

B Lösung

Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Finanzministerium

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Datum des Originals:.2013/Ausgegeben:.2013

Gesetz zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenführungskräften

Artikel 1

Nach § 42 Sparkassengesetz wird ein neuer Abschnitt ‚D. Transparenz‘ mit folgenden Paragraphen eingefügt. Die Übergangs- und Schlussvorschriften erhalten dadurch den Buchstaben E.

„§ 42a Transparenz im Internet

(1) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, ein elektronisches Informationsregister im Internet zu veröffentlichen.

(2) Sparkassenverbände und Sparkassen haben einen freien Zugang zum elektronischen Informationsregister auf ihrer jeweiligen Homepage zu schaffen und zusätzlich die darin enthaltenen Informationen in einer maschinell verarbeitbaren Form im Internet zu veröffentlichen.

(3) Die Sparkassen sind verpflichtet, Informationen über die Bezüge ihrer Vorstände und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte der Sparkassen in dem elektronischen Informationsregister der Sparkassenverbände zu veröffentlichen. Welche Informationen veröffentlicht werden müssen, richtet sich nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung.

§ 42b Maschinenlesbarkeit

Die Jahresberichte der Sparkassen sind ebenso maschinell verarbeitbar in die Datenbank einzustellen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Paragraphen §42a und b treten 6 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dr Joachim Paul
Monika Pieper
Dietmar Schulz

und Fraktion

Datum des Originals: .2013/Ausgegeben: .2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreier Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de